

II. Änderung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) vom 19.06.2018

Artikel 1

Präambel

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) am 19.06.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 2

§ 3 Abs. 2 Grabarten

hinzugefügt wird:

- f) die vor ihrem Ableben schon einmal mit 1. Wohnsitz Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) waren.
- g) die bei ihrem Ableben zwar keine Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) sind, jedoch Angehörige in Waldbrunn (Westerwald) haben: „Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Ehegatten und Verlobte, Kinder, (Halb) Geschwister, Lebenspartner/*innen sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.“

Artikel 4

Diese II. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Waldbrunn (Westerwald), den 19.07.2021

.....
Peter Blum
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten werden.

Gemeinde Waldbrunn (Westerwald), den 19. Juli 2021

.....
Peter Blum
Bürgermeister